



Statuten vom 15. September 2009

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Der Staats- und Gemeindepersonalverband Obwalden ist ein Verein gemäss Art.

60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Sarnen.

Art. 2: Der Verband wahrt die Interessen seiner Mitglieder als Arbeitnehmervertreter insbesondere in den Bereichen Anstellungsverhältnis, Arbeitsbedingungen, Arbeitsrecht und berufliche Entwicklung.

Art. 3: Er kann sich anderen Verbänden anschliessen, die den gleichen Zweck verfolgen.

Art. 4: Der Verband ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitglied des Verbandes können alle Angestellten des Kantons Obwalden und der Gemeinden des Kantons Obwalden werden.

Art. 6: Mitglied kann auch werden, wer bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen und gemischt-wirtschaftlichen Körperschaften und

Anstalten des Kantons oder der Gemeinden angestellt ist, sowie für privatrechtlich organisierte Firmen tätig ist, an denen der Kanton oder eine Gemeinde eine massgebliche Beteiligung innehat.

Art. 7: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund der schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 8: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Pensionierung oder der Stellenwechsel führen nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Art. 9: Wer in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstösst, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Grund des Ausschlusses ist auch das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages. Das ausgeschlossene Mitglied kann Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen.

III. Organisation

A. Mitgliederversammlung

Art. 10: Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

Art. 11: Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:



- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- e) Genehmigung des Voranschlages;
- f) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums;
- g) Wahl der Rechnungsrevisor*innen;
- h) Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 12: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Art. 13: Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern

Art. 14: Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der Stim-menden, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

B. Vorstand

Art. 15: Der Verband wird durch den Vorstand geleitet.

Art. 16: Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 17: Der Vorstand setzt sich in der Regel aus fünf bis sieben Mit-gliedern zusammen. Er arbeitet unter dem Vorsitz des Präsi-di-ums und konstituiert sich selbst. Die kantonalen Departemente und die Gemeinden sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Art. 18: Zur Erledigung von notwendigen Geschäften kann der Vor-stand weitere geeignete Personen beiziehen.

Art. 19: Für den Verband zeichnet das Präsidium bzw. das Vizepräsi-dium mit Einzelunterschrift. Allfällige Co-Präsidi-um sind eben-falls zur Einzelunterschrift berechtigt.

Art. 20: Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der An-wesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.



C. Revisor*innen

Art. 21: Zwei Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung des Verbandes und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 22: Die RevisorInnen werden zusammen mit dem Vorstand auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 23: Die Einnahmen des Verbandes bestehen namentlich aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) ausserordentlichen Beiträgen

Art. 24: Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisor*innen sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Für austretende Mitglieder endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Verbandsjahres.

Art. 25: Der Vorstand hat für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.--.

Art. 26: Das Verbandsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 27: Statutenrevisionen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Notwendig ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

Art. 28: Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29: Vorstehende Statuten wurden genehmigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. September 2009. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Juni 1985.

Staats- und Gemeindepersonalverband Obwalden

Das Co-Präsidium:


Lydia Hümbeli


Karl Flury